SATZUNGEN der PFADFINDERGRUPPE SALZBURG 8 PARSCH/AIGEN

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 27. Jänner 2017

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- 1. Der Verein führt den Namen PFADFINDERGRUPPE SALZBURG 8 PARSCH/AIGEN
- Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg

§ 2 GRUNDSÄTZE DES VEREINS

- 1. Der Verein arbeitet an der sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend mit. Er will helfen, junge Menschen zu bewussten Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die aus dem Glauben ihre Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft erfüllen
- Die im Pfadfindergesetz und im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen niedergelegten Grundsätze beruhen auf den gültigen internationalen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten Weltpfadfinderbewegung
 Der Verein ist eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung und der Freizeitpädagogik. Er bekennt sich zu den
- Grundlagen der freien demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich
- 4. Der Verein ist Mitglied der Salzburger Pfadfinder und Pfadfinderinnen (SPP) und der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ)
- 5. Der Verein ist überkonfessionell, betrachtet aber Religion als Grundlage der Erziehung
- 6. Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen des Vereins ist nicht gestattet
- 7. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet
- 8. Der Verein richtet sich nach den Grundsätzen die in den Satzungen der SPP und in der vom Verband PPÖ beschlossenen Verbandsordnung erlassen wurden.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

- 1. Der Verein hat den Zweck der außerschulischen Jugenderziehung im Sinne der Pfadfindermethode
- 2. Ziel des Vereines ist es, den Charakter junger Menschen zu bilden, ihre geistigen, körperlichen und seelischen Kräfte zu entwickeln und sie zu bewussten Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die ihre Aufgabe in Familie, in Beruf, in ihrer Religionsgemeinschaft und in der Gesellschaft erfüllen.
- 3. Der Verein hat die Ausbildung der PfadfinderleiterInnen zu leiten
- 4. Der Verein hat die Anerkennung bei den SPP zu gewährleisten

§ 4 ERREICHUNG DES ZWECKS

Der Zweck des Vereins soll unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften unter anderem erreicht werden durch:

- 1. die Zugehörigkeit zu den SPP
- 2. die Errichtung von Stufen, die den Altersstufen der Pfadfinderbewegung entsprechen
- 3. die Veranstaltung von regelmäßigen Heimstunden, Tagungen, Lagern, Wettbewerben, Kursen, sportlichen und musischen Veranstaltungen und Pflege des Salzburger Brauchtums
- 4. die Herausgabe von Druckschriften
- Öffentlichkeitsarbeit
- 6. Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Organisationen
- 7. Beschaffung entsprechender Geldmittel (Insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Veranstaltungen, Legate, Verkauf von Ausrüstungsgegenständen, Behelfen, Abzeichen, Schriften, Führung von Lagerplätzen und Jugendherbergen und sonstige Einnahmen.) 8. Weitergabe der Registrierungsdaten an den Landesverband der SPP. (Die Weitergabe der Daten dient dem Zweck der Versicherung und der Mitgliedschaft bei den PPÖ, sowie bei den Weltverbänden WOSM und WAGGGS.)

§ 5 MITGLIEDER und VEREINSZUGEHÖRIGE

- 1. Ordentliche Mitglieder sind die registrierten aktiven Führerlnnen/Leiterlnnen und Assistentlnnen, die Mitglieder der Gruppenführung, die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Kuraten
- 2. Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die Gruppe Salzburg 8 PARSCH/AIGEN durch Beschluss der HV die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde
- 3. Vereinszugehörige sind Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, denen das Erziehungswerk der Pfadfinder und Pfadfinderinnen dient und die bei der Gruppe registriert sind
- 4. Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen sind Personen, die die Gruppe ideell oder materiell fördern und in der Gruppe erfasst sind § 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND VEREINSZUGEHÖRIGEN

- 1. Die ordentlichen Mitglieder und Vereinzugehörigen bzw. deren gesetzliche Vertreter haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzungen Anträge an die Vereinsorgane zu stellen
- 2. ordentliche Mitglieder und Vereinszugehörige haben das Recht auf Förderung ihrer Vereinstätigkeit durch den Verein, an Veranstaltungen des 2. Ordentische Mingleuter und Vereinstatungen des Neuerins entsprechend den jeweiligen Bestimmungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Gruppe Salzburg 8 PARSCH/AIGEN zu benützen 3. die ordentlichen Mitglieder und Vereinszugehörigen sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu unterstützen und sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten bzw. diese durchzuführen
- 4. die Mitglieder und Vereinszugehörigen haben die Pflicht die Bestrebungen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dessen Ansehen beeinträchtigen könnte
- 5. Ehrenmitglieder haben das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen sowie die Vereinszeitschriften und sonstige Publikationen
- kostenlos zu beziehen sie haben kein Stimmrecht
 6. das aktive Wahlrecht für die HV haben die im § 9 Absatz 3 Genannten.
 Sieht die Tagesordnung bei einer HV die Wahl des Aufsichtsrates vor, ist zur Wahl ein gesetzlicher Vertreter des Vereinszugehörigen gemäß § 5 Absatz 3 stimmberechtigt
- 7. das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder und Vereinszugehörigen und deren gesetzliche Vertreter

§ 7 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Der Erwerb der Mitgliedschaft von Vereinszugehörigen laut § 5 erfolgt durch:
- Wahl, Ernennung, Aufnahmebeschluss und Registrierung
- 2. die Mitgliedschaft bzw. Vereinszugehörigkeit endet bei:
- a) ordentlichen Mitgliedern durch Funktionsablauf, Funktionsentzug, freiwilligen Austritt, Nichtregistrierung, Ausschluss und Tod
- b) Ehrenmitgliedern durch Zurücklegung, Tod oder Aberkennung
- c) Vereinszugehörigen durch freiwilligen Austritt, Tod, Nichtregistrierung, Zurücklegung, Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitglieder sind verpflichtet, vor ihrem Austritt ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und alle in ihrem Besitz befindlichen und ihnen anvertrauten Gegenstände zurückzustellen.

Den Ausschluss von Mitgliedern verfügt der Aufsichtsrat. Bei Berufung hat der Ehrenrat lt. § 13 tätig zu werden

Satzungen der Pfadfindergruppe Salzburg 8 PARSCH/AIGEN

Seite 2 von 2

§ 8 DIE VEREINSORGANE

Die Hauptversammlung HV (als oberstes Vereinsorgan)

der Aufsichtsrat AR

der Gruppenrat GR

der/die RechnungsprüferInnen RP der Ehrenrat ER

§ 9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

1. Zuständigkeit:

Die HV ist das oberste Vereinsorgan und wählt die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates It. § 10 Abs. 1, die Rechnungsprüfer und den/die Vorsitzende(n) des Ehrenrates für die Funktionsperiode von zwei Jahren.

a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Aufsichtsrates

b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der

Rechnungsprüfer

c) die Entlastung des Aufsichtsrates d) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Aufsichtsrates

e) die Wahl zweier RechnungsprüferInnen

f) die Wahl des/der Vorsitzenden des Ehrenrates g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

h) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Gruppenführung

i) Satzungsänderungen

j) Auflösung des Vereines

3. Mitglieder:

Stimmberechtigte Mitglieder in der HV:

A) aus dem Aufsichtsrat: die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates

B) aus der Gruppe:

die Mitglieder des Gruppenrates

C) die Vereinszugehörigen

gemäß § 5 Absatz 3 bzw. ein gesetzlicher Vertreter des Vereinszugehörigen

Jede Person hat, auch wenn sie zwei oder mehr Funktionen innehat, nur eine Stimme.

Beschlüsse über die freiwillige Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Außer bei einer Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Obmannes/der Obfrau.

Liegt bei einer Wahl Stimmengleichheit vor, wird neu gewählt.

Einfache Mehrheit erfordert mehr als die Hälfte, Zweidrittelmehrheit mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Pro- und Contra-Stimmen.

Als gewählt gilt ein Kandidat oder eine Kandidatin, wenn er oder sie die einfache Mehrheit erreicht hat und die Wahl annimmt.

4. Kooptierte Mitglieder

Diese sowie alle Personen, die sich durch eine Einladung des Obmanns/der Obfrau ausweisen können, haben kein Stimmrecht außer wenn sie nach § 9 Absatz 3 stimmberechtigt sind

Den Vorsitz in der HV führt der Obmann/die Obfrau.

6. Tagungsintervalle:

Die ordentliche HV ist vom Obmann/der Obfrau einmal jährlich einzuberufen.

Die Einladung an den Aufsichtsrat, die Gruppenführung und an die FührerInnen/LeiterInnen, Assistenten/innen hat spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich (mittels Brief, per E-Mail oder Fax, jeweils an die vom Mitglied bekanntgegebene Adresse, E-Mail Adresse oder Fax Nummer) zu erfolgen.

Maßgeblich beim Brief ist das Datum des Poststempels des Aufgabetages.
Sollte der Aufsichtsrat nicht handlungsfähig sein, ist die Gruppenführung ermächtigt eine Hauptversammlung einzuberufen.

Anträge müssen dem Obmann/der Obfrau mindestens 24 Stunden, eventuelle Wahlvorschläge eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich (mittels Brief, E-Mail oder per Fax) vorliegen.

Maßgeblich beim Brief ist das Datum des Poststempels des Aufgabetages.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
Eine außerordentliche HV ist einzuberufen, wenn:
a) Der Obmann/die Obfrau selbst oder die Hälfte des Aufsichtsrates einen solchen Beschluss fasst oder

b) mindestens ein Gruppenführer oder eine Gruppenführerin, mindestens ein Zehntel der in der HV stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen es verlangen

Für die außerordentliche HV gelten die gleichen Richtlinien wie für die HV.

Über die HV ist von dem/der SchriftführerIn ein Protokoll zu führen. Dieses ist in geeigneter Form den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Gruppenrates zur Kenntnis zu bringen

§ 10 AUFSICHTSRAT (AR)

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Gewählte Mitglieder: (Vereinsvorstand aus der HV)

- der Obmann/Obfrau
- der Obmann/Obfrau-Stv.
 der/die SchriftführerIn
- der/die KassierIn

Funktionsmitglieder: (pädagogische Leitung aus der Gruppe)

- die Gruppenführung
- der/die Kurat(en)/Kuratin(nen)

Die Mitglieder haben in allen Belangen Stimmrecht.

Der Obmann/die Obfrau kann weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat kooptieren. Diese haben in jenen Angelegenheiten, für die sie kooptiert wurden, ein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Hauptversammlung von den gesetzlichen Vertretern der Vereinszugehörigen und den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Satzungen der Pfadfindergruppe Salzburg 8 PARSCH/AIGEN

Seite 3 von 3

2. Zuständigkeit:

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen

- 3. Aufgabenbereich:
- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der HV
- b) Vollziehung der Beschlüsse der HV
- c) Bestätigung des Wahlvorganges des/der GruppenführerIn/GruppenleiterIn
- d) Vermögens- und Finanzverwaltung sowie Registrierung e) Stellen von Anträgen an den LV SPP f) Öffentlichkeitsarbeit

- n) öhrmichteitetet. g) Fixierung der Betragshöhe bei Einzelzeichnung des/der KassiererIn h) Fixierung der Obergrenze für Vermögenswerte, die keinen eigenen Beschluss erfordern.
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder und Vereinszugehörige
- j) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, bei Behörden und beim LV SPP
- k) Abschluss von Verträgen und Versicherungen
 I) die Führung der vereinseigenen oder der vom Verein bewirtschafteten Liegenschaften, wie z. B. Heimen, Lagerplätzen, Materialläger etc.
- 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Obmann/die Obfrau.

5. Tagungsintervalle:

Der Aufsichtsrat ist vom Obmann/der Obfrau mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

Bei Vermögenswerten über der gemäß Abs. 3 lit. h festgesetzten Obergrenze ist ein Beschluss zu fassen. Eine Zweidrittelmehrheit aller

Aufsichtsratsmitglieder ist in den Fällen des Erwerbes, der Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaftsvermögen erforderlich.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, kann vom Obmann/der Obfrau dafür ein Ersatzmitglied bis zur nächsten HV in den Aufsichtsrat (mit Stimmrecht) berufen werden.

8. Für den Verein zeichnen rechtsgültig:

- a) in vereinsrechtlichen Angelegenheiten der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes
- b) in finanziellen Angelegenheiten der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem/der KassiererIn c) bis zu der vom AR festgelegten Betragshöhe (§ 10 Abs. 3 lit. g) der Kassier in Einzellzeichnung
- d) in allen sonstigen Angelegenheiten ein Mitglied des Aufsichtsrates gemeinsam mit einem Mitglied der Gruppenführung.

9. Protokoll:

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des Aufsichtsrates in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 11 DER GRUPPENRAT (GR)

1. Zuständigkeit:
Der GR ist die Versammlung der GruppenführerInnen/leiterInnen, der registrierten FührerInnen/LeiterInnen, AssistentInnen und des/der Kuraten/Kuratin(nen). Er wählt die Gruppenführung für eine Funktionsperiode von drei Jahren.

Er hat die Aufgabe für die pfadfinderische Erziehungs - und Ausbildungsarbeit in der Gruppe und für die Ausbildung der

FührerInnnen/LeiterInnen zu sorgen, die Pfadfinderbewegung als Erziehungswerk zu fördern und dafür Richtlinien zu erarbeiten und zu beschließen.

Zu den Aufgaben des GR zählen besonders:

- a) die Berichte des/der GF und der anderen FührerInnen/LeiterInnen der Gruppe entgegenzunehmen
- b) Erfahrungen auszutauschen, die sich aus der Organisation, der Ausbildung und dem laufenden Betrieb ergeben
- c) die Planung und Durchführung von Gruppenveranstaltungen, wobei das Einvernehmen mit den Aufsichtsrat zu pflegen ist

d) die Wahl des/der Gruppenführerln/Gruppenleiterln

Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlvorgang bedarf der Bestätigung durch die gewählten Mitglieder des AR. Im Falle der Nichtbestätigung und des Beharrens durch den GR entscheidet der ER.

- 3. Mitglieder:
 Mitglieder des GR sind
 der/die GruppenführerIn
 die FührerInnen/LeiterInnen
- die AssistentInnen
- der/die Kurat(en)/Kuratin(nen)

Es sind alle Mitglieder des GR stimmberechtigt.

Jeder/jede Stimmberechtigte kann im Bedarfsfall für eine/einen weiteren Stimmberechtigten stimmen, sofern er/sie dazu von diesem/dieser schriftlich ermächtigt ist.

Jede Person hat, auch wenn sie zwei oder mehrere Funktionen ausübt, nur eine Stimme.

Außer bei einer Wahl entscheidet, bei Stimmengleichheit, die Stimme des/der

GruppenführerIn/GruppenleiterIn.

Einfache Mehrheit erfordert mehr als die Hälfte, Zweidrittelmehrheit mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Pro- und Contra-Stimmen.

Als gewählt gilt ein Kandidat, wenn er die einfache Mehrheit erreicht und die Wahl annimmt.

4. Vorsitz:

Den Vorsitz im Gruppenrat führt der/die Gruppenführer/In, die Vertretung erfolgt gegenseitig. 5. Tagungsintervalle

Der Gruppenrat ist von dem/der GruppenführerIn mindestens 5x jährlich einzuberufen.

Anträge müssen dem GR mindestens 24 Stunden, Wahlvorschläge **eine Woche** vor dem Tagungstermin schriftlich (mittels Brief, E-Mail oder per Fax) vorliegen.

Der GR ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über die Sitzungen des GR ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des GR in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen ist.

Satzungen der Pfadfindergruppe Salzburg 8 PARSCH/AIGEN

Seite 4 von 4

§ 12 DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

Die HV wählt zwei volljährige Personen für die Dauer von zwei Jahren zu RechnungsprüferInnen.

Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der HV - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Wiederwahl ist zulässig.
Die Aufgaben der RechnungsprüferInnen:

- a) die finanzielle Gebarung des Vereins laufend zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren
- b) der HV über ihre Tätigkeit zu berichten, Mängel aufzuzeigen und die Entlastung des Aufsichtsrates zu beantragen
- c) die HV kann anstelle der RechnungsprüferInnen geprüfte Buchsachverständige zuziehen
- d) als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 13 DER EHRENRAT

1. Aufgabenbereich:

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

- a. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern zu schlichten
- b. Ehrenangelegenheiten von Mitgliedern und Vereinszugehörigen zu ordnen
- c. Disziplinarfälle zu behandeln

Der Ehrenrat ist die einzige Instanz, wenn der Streitfall ein Mitglied eines Vereinsorgans betrifft.

Das Landesschiedsgericht ist Berufungsinstanz in allen Angelegenheiten, wenn die Entscheidung eines Gruppenehrenrates binnen vier Wochen nach ausgewiesener Zustellung der Entscheidung mittels Berufung angefochten wird.

2. Mitglieder:

a) der/die von der HV gewählte Vorsitzende

b) jeweils ein(e) von den Streitteilen zu benennende(r) Beisitzerln

Der Vorsitzende darf kein Mitglied des AR und kein Mitglieder des GR sein.

Bei dem Verfahren vor dem Ehrenrat sind die Verfahrensgrundsätze der Zivilprozessordnung (§§ 587 bis 599) sinngemäß anzuwenden. Das

Verfahren vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich. Anzeigen an den Ehrenrat sind schriftlich einzubringen.

Zu einer Entscheidung ist die Anwesenheit der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a) und b) erforderlich. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 14 VERMÖGEN DES ZWEIGVEREINS

- 1. Der Zweigverein Salzburg 8 PARSCH/AIGEN haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes SPP. Dieser haftet im Gegenzug auch nicht für die Verbindlichkeiten des Zweigvereines Salzburg 8 PARSCH/AIGEN
 2. Der Zweigverein Salzburg 8 PARSCH/AIGEN haftet nicht für das Vermögen und die Rechtsgeschäfte des Landesverbandes SPP. Dieser haftet
- im Gegenzug auch nicht für das Vermögen und die Rechtsgeschäfte des Zweigvereines Salzburg 8 PARSCH/AIGEN

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der HV gemäß § 9 Punkt 3 beschlossen werden und bedarf der Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss ist dem Landesverband SPP umgehend zuzuleiten.
- 2. Das Vereinsvermögen fällt bei freiwilliger Auflösung des Zweigvereines Salzburg 8 PARSCH/AIGEN dem Landesverband SPP nach

Wartefrist zu, sofern diesem die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist. Sollte sich innerhalb der dreijährigen Wartefrist abermals ein Zweigverein an diesem Standort bilden, so fällt das Vermögen diesem zu, sofern diesem die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist und er vom Landesverband der SPP anerkannt wird.

- 3. Während der Wartefrist verwaltet der Landesverband der SPP das Vermögen. Sollte der Landesverband SPP nicht mehr bestehen, so verwaltet ein von der die Auflösung des Vereins beschließenden HV zu bestellender Treuhänder das Vermögen.
- 4. Sollte der Landesverband SPP nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen dem Bundesverband (PPÖ) zu. Sollte auch dieser nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung zu, die sich insbesondere mit der sittlichen Erziehung, mit der Förderung des Körpersportes und der Brauchtumspflege der Jugend befasst. Der Vollzug obliegt dem das Vermögen verwaltenden Treuhänder.